

Das Amt des Notars

Der Notar ist für die Beurkundung von Rechtsvorgängen zuständig. Das Notariat zählt zum Bereich der staatlichen Rechtspflegeeinrichtung, der Notar ist Träger eines ihm verliehenen öffentlichen Amtes. Er muß dafür Sorge tragen, dass die Beteiligten sich der juristischen Tragweite ihrer Erklärungen bewusst sind und ihr Wille eindeutig festgehalten wird. Zu den prägenden Berufspflichten des Notars zählen das Gebot der Unparteilichkeit ebenso wie der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Notariat in der Mehrzahl der Bundesländer hauptberuflich ausgeübt, d.h., dass diese Notare ausschließlich in ihrem Beruf als Notar und nicht daneben auch noch als Rechtsanwalt tätig sind. Demgegenüber hat sich in der Tradition des preußischen Rechts in Hessen, Niedersachsen, in Teilen Nordrhein-Westfalens, in Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin das Anwaltsnotariat durchgesetzt. In diesen Bundesländern übt der Notar neben dem öffentlichen Amt zugleich auch den Beruf des Rechtsanwalts aus. Das Berufsrecht sorgt durch Sonderregelungen dafür, dass der Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt wird. Ein Beispiel hierfür ist, dass der Anwaltsnotar in seine Urkunde die Frage an die Beteiligten aufnehmen muss, ob er oder eine mit ihm in Berufsgemeinschaft verbundene Person in der Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb seines Notaramtes tätig war oder ist. Denn in diesen Fällen der sogenannten anwaltlichen Vorbefassung ist dem Notar die Beurkundung untersagt.

Die räumliche Verteilung der Notare im jeweiligen Bundesland erfolgt durch die Zuweisung eines Amtssitzes. Innerhalb der Grenzen seines Amtssitzes hat der Notar seine Geschäftsstelle zu unterhalten. Außerhalb seines Amtsbereichs ist dem Notar die Beurkundung grundsätzlich untersagt.

Der Notar darf - anders als der Rechtsanwalt – keine Vereinbarung über die von ihm zu erhebenden Gebühren treffen. Er ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgesehenen Gebühren zu erheben. Hierdurch soll verhindert werden, dass es zu einem Wettbewerb unter den Notaren kommt. Eine zu geringe oder unterlassene Gebührenberechnung begründet eine Amtspflichtverletzung.

Anwaltsnotare dürfen sich mit anderen Anwaltsnotaren bzw. Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.

Da wir unsere anwaltliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft erbringen, der Notar aber nach dem Wortlaut des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nicht Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft sein kann, sind wir nicht als Notare, sondern nur in unserer freiberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt Gesellschafter der Partnerschaftsgesellschaft, mit dieser jedoch organisatorisch verbunden.

Die staatliche Aufsicht über den Notar erfolgt u.a. durch den Präsidenten des Landgerichts. Die berufsständische Organisation ist die Notarkammer, für uns die Notarkammer Kassel www.notarkammer-kassel.de bzw. die Bundesnotarkammer www.bnotk.de .

